HAUSORDNUNG

Die Arbeit und der Aufenthalt im Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Leibnitz sollen Schülerinnen, Schülern, Lehrerinnen und Lehrern möglichst viel Freude bereiten. Die Hausordnung kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn sich alle Beteiligten an ihre Bestimmungen halten.

§ 1 PÜNKTLICHKEIT

(1) Pünktlichkeit ist für Lehrer und Schüler gleichermaßen ein Gebot der Höflichkeit und darüber hinaus eine notwendige Voraussetzung um im Interesse eines ertragreichen Unterrichts vom Beginn der Stunde an gemeinsam arbeiten zu können.

(2) In den einzelnen Klassen werden die Verspätungen zu Beginn jeder Unterrichtsstunde im Klassenbuch vermerkt. Jede ungerechtfertigte Verspätung führt zur Anwendung eines angemessenen Erziehungsmittels, spätestens die vierte ungerechtfertigte Verspätung hat eine Elternverständigung und die Einbeziehung in die Verhaltensbeurteilung zur Folge.

§ 2 PFLEGE DES ARBEITSPLATZES

(1) Gedankenlose oder mutwillige Verschmutzung und Beschädigung von Räumen, Möbeln, Geräten, Unterrichtsmitteln und Kleidungsstücken sind zu unterlassen.

(2) Nach der letzten Stunde im Klassenzimmer müssen die Sessel auf die Tische gestellt, die Fenster geschlossen und das Licht ausgeschaltet werden.

(3) Nach Unterrichtsstunden, in denen das Klassenzimmer oder die Einrichtung besonders verschmutzt worden sind, haben die Schüler bei den Reinigungsarbeiten Mithilfe zu leisten. Vorsätzliche oder gedankenlos herbeigeführte Beschädigungen sind zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

(4) Das Rauchen ist grundsätzlich auf dem gesamten Schulgelände verboten.

(5) Jene Schülerinnen und Schüler, die vom Klassenvorstand als Klassenordner eingeteilt sind, haben die damit verbundenen Aufgaben verlässlich und gewissenhaft zu erfüllen: So melden sie zB der Lehrerin/dem Lehrer zu Beginn jeder Stunde die fehlenden Schülerinnen und Schüler, löschen in der Pause die Tafel, nehmen das Klassenbuch bei jedem Wechsel des Unterrichtsraumes mit und achten auf die Sauberkeit im Unterrichtsraum.

§ 3 BENÜTZUNG DER GARDEROBE

(1) Alle Dinge, die nicht im Unterricht gebraucht werden, sind im Garderobekästchen zu deponieren. Wertgegenstände dürfen im Kästchen nicht aufbewahrt werden. Die Schule übernimmt keine Verantwortung.

§ 4 KONTAKT DER SCHULPARTNER

(1) Erziehungsberechtigte, Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer finden im Rahmen der wöchentlich angebotenen Sprechstunden, rechtzeitig schriftlich angekündigten Elternabende, des Elternsprechtags und zu eigens vereinbarten Terminen Gelegenheit zu gemeinsamen Gesprächen.

(2) Um eine gedeihliche Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu fördern, informiert nicht nur der Klassenvorstand, sondern jede Lehrerin/jeder Lehrer die Erziehungsberechtigten von besonderen Vorkommnissen, wie zB unentschuldigten Absenzen, wiederholt nicht erledigten Hausübungen, Säumigkeit bei Terminen, akutem Leistungsabfall, gehäuften Verspätungen, nicht abgegebenen Schularbeitenheften, unsozialem Verhalten. Dies gilt ebenso bei positiven Anlässen, wie zB großem Engagement bei Projekten, hervorragenden Referaten, deutlich wirksamem Bemühen um eine gute Klassengemeinschaft, konstruktivem und fairem Verhalten in Konfkliktsituationen und dergleichen mehr.

(3) Alle Mitteilungen an Erziehungsberechtigte sind von der Lehrerin/vom Lehrer dem Klassenvorstand einzufächern um diesem einen Überblick zu verschaffen.

§ 5 BETRETEN UND VERLASSEN DES SCHULHAUSES

(1) Die Schüler dürfen sich von 7 Uhr bis 7 Uhr 45 ausschließlich in der Pausenhalle und zu den Öffnungszeiten in der Bibliothek aufhalten.
(2) Das Tragen von Hausschuhen ist im gesamten Gebäude Pflicht
(3) Das Schulgebäude darf erst nach Unterrichtsschluss verlassen werden.
(4) Während einer Freistunde oder Pause darf das Schulhaus nicht verlassen werden.
(5) Spätestens um 17 Uhr haben alle Schüler das Schulhaus zu verlassen.

§ 6 PAUSENORDNUNG

(1) Die großen Pausen werden entweder in den Pausenhallen oder im Hof verbracht. Wenn kein Lehrer im Raum anwesend ist, wird der Raum abgesperrt.
(2) Die Schüler der Oberstufenklassen dürfen immer in den Klassenräumen bleiben.
(3) Während der Pausen müssen die Klassenräume gelüftet werden.
(4) Raufen und Laufen in der Pausenhalle und in den Gängen ist verboten..
(5) Ein längerer Aufenthalt im Stiegenbereich ist gefährlich und daher zu vermeiden.
(6) Die Lehrsäle werden erst nach den Pausen von den Schülern betreten.
(7) In den Gängen ist das Sitzen auf dem Boden verboten.

§ 7 ALARMPLAN

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, sich über das Verhalten im Brandfalle zu informieren.
(2) Beim Ertönen der Alarmsirene ist das Gebäude unter Anleitung des Professors zu räumen. Die Schüler haben unverzüglich mit ihrem Professor den im Alarmplan vorgesehenen Ort aufzusuchen.
(3) Ertönt die Alarmsirene in der Pause hat jeder Schüler jenen im Alarmplan vorgesehenen Ort aufzusuchen, den er am schnellsten erreicht. Er hat sich möglichst bei jenem Professor zu melden, der die nächste Stunde hätte.

§ 8 VERWENDUNG VON PRIVATEN ELEKTROGERÄTEN UND ELEKTRONISCHEN GERÄTEN

(1) Die Verwendung von privaten Elektrogeräten (Radios, Kaffeemaschinen, etc.) in den Unterrichtsräumen ist nicht gestattet.
(2) Für alle Räume, die der Unterrichtserteilung dienen, herrscht absolutes „Handyverbot“. Dies gilt sowohl für normale Unterrichtsstunden als auch für Supplierstunden sowie Unterrichtsarbeit, bei der Schüler eigenständig arbeiten (Eigenarbeit). Das Verbot bezieht sich nicht nur auf die Inbetriebnahme von Mobiltelefonen, sondern auf deren sichtbares Vorhandensein.
Bei Verstößen gegen diesen Hausordnungspunkt werden die Geräte von den Lehrkräften abgenommen und dem Direktor übergeben. Von diesem wird dies als grober Verstoß gegen die Hausordnung unter Einbeziehung der Eltern weiter behandelt.
In Pausenzeiten dürfen die Geräte ausschließlich in den Gängen und in den dafür gekennzeichneten Zonen nur in dringenden Fällen zum Versenden und Empfangen wichtiger Nachrichten benutzt werden. Das Herunterladen von Internetinhalten und deren Verbreitung in der Schule hat zu unterbleiben (außer im Rahmen unterrichtlichen Interesses).
Weiters ist es strengstens untersagt Foto-, Film- und Tonaufnahmen innerhalb der Schule, bei Schulveranstaltungen oder bei schulbezogenen Veranstaltungen ohne Zustimmung der Direktion / der zuständigen Aufsichtsperson zu machen und diese zu veröffentlichen. Diese Maßnahmen dienen zum Schutz der Privatsphäre.

§ 9 SANKTIONEN

Bei Nichtbeachtung der Hausordnung werden folgende Sanktionen gesetzt:

a) Rüge durch den Klassenvorstand
b) Sozial- oder Reinigungsdienste
c) Bei groben Verstößen weiteres Vorgehen durch den Schulleiter
d) Bei groben Verstößen Rechtfertigung vor der Lehrerkonferenz

(Das Wort Schüler ist geschlechtsspezifisch gemeint)

Für den Schulgemeinschaftsausschuss
Mag. Josef Wieser